

VEREINBARUNG ZUM INHALT UND ZUR ANWENDUNG DER ELEKTRONISCHEN GESUNDHEITSKARTE

Hier: Ergänzende Vereinbarung

Die Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte vom 14.08.2014 hat nachfolgende Ergänzungen erfahren:

- In **§ 4** ist ein **Abs. 2** – eine Regelung zur Ausstellung eines schriftlichen Anspruchsnachweises anstelle der eGK – mit folgendem Wortlaut aufgenommen worden:

„Wird von der Krankenkasse anstelle der elektronischen Gesundheitskarte im Einzelfall ein schriftlicher Anspruchsnachweis zur Inanspruchnahme von Leistungen ausgegeben, muss dieser die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 enthalten. Die Krankenkasse erteilt einen Anspruchsnachweis nach Satz 1 nur im Ausnahmefall, beispielsweise zur Überbrückung von Übergangszeiten, bis der Versicherte eine elektronische Gesundheitskarte erhält. Der Anspruchsnachweis ist entsprechend zu befristen, das Datum des Fristablaufs ist auf dem Anspruchsnachweis anzugeben.“

- Als Folgeänderung ist in **§ 7 Abs. 1 Satz 4** der Vereinbarung der Begriff „Versicherungsnachweis“ durch „Anspruchsnachweis“ ersetzt und um einen Verweis auf den neuen § 4 Abs. 2 ergänzt worden. Analog ist auch **Ziffer 1.1 des Anhangs** geändert worden.

- Neuaufnahme eines **§ 4 Abs. 3**:

„Die Krankenkasse ist verpflichtet, ungültige elektronische Gesundheitskarten einzuziehen.“

Mit den Ergänzungen ist nun klargestellt, dass ersatzweise ausgestellte schriftliche Anspruchsnachweise in der Zahnarztpraxis als Versicherungsnachweis zu akzeptieren sind.

Die vollständige neue Vereinbarung vom 27.03.2015 finden Sie als Anlage zu dieser Vorstandsinformation.

Die neue Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung aus dem Jahr 2014. Wir empfehlen daher, die neue Vereinbarung gegen die alte auszutauschen, um zukünftigen Verwechslungen vorzubeugen. Der Austausch sollte auch mit Blick auf bereits angekündigte nachfolgende Änderungen erfolgen.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de